

# Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung

### für öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Gemeindegebiet Stephansposching

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 142) erlaubt die Gemeinde Stephansposching folgende Lotterien:

#### **I. Allgemeine Erlaubnis**

1. Es werden Lotterien und Ausspielungen folgender Organisationen genehmigt:
  - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
  - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der katholischen und evangelischen Kirchen
  - Gewerkschaftliche Organisationen
  - Sportvereine, die dem Bayer. Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
  - Schützenvereine, die dem Bayer. Sportschützenbund angehören
  - Feuerwehrvereine
  - sonstige rechtsfähige Vereine mit gemeinnützigen Zielsetzungen
  - sonstige nichtrechtsfähige Vereinigungen des bürgerlichen Rechts, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 10.000 € betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.

#### **II. Nebenbestimmungen**

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde angezeigt werden.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angabe zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Person)
  - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.

4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gemeindegebiet hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 10 % der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis aus Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der BRD zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

### III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 S. 2 des LottStV zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Gemeinde kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 S. 2 LottStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Stephansposching, den 10.01.2019

  
Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin



Zum Aushang: 11.01.2019  
Abnahme am: 14.02.2019

FdR